

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die  
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ( Elternbeitragsatzung)  
für die Gemeinde Horka**

- Lesefassung -

**Präambel**

Aufgrund von §§ 2 und 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.B. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d.B. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kindertagesstätte Biehain betreut werden.
2. Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Horka betreut werden, gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung.

**§2**

**Beitragszahlung**

1. Die Elternbeitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der bestätigten Abmeldung bzw. durch Ausschluss.
2. Die Beiträge sind für den ganzen Monat bis zum 10. des Monats, spätestens jedoch bis 13. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Beginn des Einrichtungsbesuchs bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurzbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Beleg durch die entsprechende Einrichtung möglich. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
3. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
4. Beitragsanteile für eine eventuelle im Voraus nicht bekannte Mehrbetreuung werden rückwirkend eingezogen. Für jede sonstige Mehrbetreuung wird ein Beitrag entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

5. Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet, gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht besucht wird.
6. Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten trotz Mahnung und Fristsetzung führt die weitere Nichtzahlung zu dem Verlust des Anspruchs auf den Platz in der Kindereinrichtung.

### **§3 Elternbeiträge**

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe ergibt sich aus § 3 Abs. 6 dieser Satzung.
2. Für das zweitälteste Kind in der Familie, das eine Kindertageseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindereinrichtung besuchen und diese nicht in der Wohnortgemeinde sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Eltern der schriftliche Nachweis bei Antragsstellung über die Betreuung der Kinder von der jeweiligen anderen Einrichtung zu erbringen.
3. Als Alleinerziehende gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt das Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert des jeweils nach § 3 Abs. 2 der Satzung gestaffelten Beitrages. Diese Ermäßigung ist in § 3 Abs. 6 der Satzung dargestellt.
4. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat. Dasselbe gilt für den veränderten Elternbeitrag aufgrund einer Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung und der Ermäßigung für Alleinerziehende.
5. Soweit die Erziehungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsKitaG vom 27.11.2001 einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge beim Jugendamt stellen, ist der Bewilligungsbescheid der Gemeinde in Kopie vorzulegen. Trotz der (eventuellen) Übernahme der Elternbeiträge bleibt die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an die Gemeinde von dem Erziehungsberechtigten gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt. Für die rechtzeitige Antragsstellung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

6. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt:

6.1 Kinderkrippen – Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

a) Ganztagsbetreuung bis 9 Stunden

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	170,00 Euro	153,00 Euro
2. Kind	102,00 Euro	91,80 Euro
3. Kind	34,00 Euro	30,60 Euro
4./5. Kind	---	---

b) Betreuung bis 6 Stunden

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	113,90 Euro	102,51 Euro
2. Kind	68,34 Euro	61,51 Euro
3. Kind	22,78 Euro	20,50 Euro
4./5. Kind	---	---

c) Halbtagsbetreuung bis 4,5 Stunden

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	85,00 Euro	76,50 Euro
2. Kind	51,00 Euro	45,90 Euro
3. Kind	17,00 Euro	15,30 Euro
4./5. Kind	---	---

6.2 Kindergarten – Betreuung für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

a) Ganztagsbetreuung bis 9 Stunden

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	102,00 Euro	91,80 Euro
2. Kind	61,20 Euro	55,08 Euro
3. Kind	20,40 Euro	18,36 Euro
4./5. Kind	---	---

b) Betreuung bis 6 Stunden

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	68,34 Euro	61,51 Euro
2. Kind	41,00 Euro	36,91 Euro
3. Kind	13,67 Euro	12,30 Euro
4./5. Kind	---	---

c) Halbtagsbetreuung bis 4,5 Stunden

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	51,00 Euro	45,90 Euro
2. Kind	30,60 Euro	27,54 Euro
3. Kind	10,20 Euro	9,18 Euro
4./5. Kind	---	---

6.3 Hort – Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Beendigung der 4. Klasse

a) Betreuung bis 5 Stunden (ohne Frühhort)

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	52,00 Euro	46,80 Euro
2. Kind	31,20 Euro	28,08 Euro
3. Kind	10,40 Euro	9,36 Euro
4./5. Kind	---	---

b) Betreuung bis 6 Stunden (mit Frühhort)

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	60,00 Euro	54,00 Euro
2. Kind	36,00 Euro	32,40 Euro
3. Kind	12,00 Euro	10,80 Euro
4./5. Kind	---	---

c) Nutzung des Ganztagsangebotes (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) und Hortbetreuung (Montag und Freitag) - mit Frühhortbetreuung

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	68,37 Euro	61,53 Euro
2. Kind	41,02 Euro	36,92 Euro
3. Kind	13,67 Euro	12,31 Euro
4./5. Kind	---	---

d) Nutzung des Ganztagsangebotes (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) und Hortbetreuung (Montag und Freitag) – ohne Frühhortbetreuung

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	60,37 Euro	54,33 Euro
2. Kind	36,22 Euro	32,60 Euro
3. Kind	12,07 Euro	10,87 Euro
4./5. Kind	---	---

e) Nutzung des Ganztagsangebotes (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag)

	<b>2 Elternteile</b>	<b>1 Elternteil</b>
1. Kind	31,77 Euro	28,59 Euro
2. Kind	19,06 Euro	17,16 Euro
3. Kind	6,35 Euro	5,72 Euro
4./5. Kind	---	---

#### **§4 Weitere Entgelte**

1. Sind während der Schulferien Mehrbetreuungszeiten bei Hortkindern über 6 Stunden erforderlich, sind diese bis spätestens eine Woche vor Ferienbeginn verbindlich in der Kindertagesstätte anzumelden und kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten pro Stunde richtet sich nach den Platzkosten für Hort der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich 20 Tage. Die Zahlung der Mehrbetreuungskosten erfolgt zusätzlich zum regulären Elternbeitrag im Folgemonat.
2. Beträgt die reguläre Betreuungszeit von Kindergarten- und Krippenkindern mehr als 9 Stunden am Tag (Mehrbetreuung) erhebt die Gemeinde zusätzlich zum Elternbeitrag einen Beitragsanteil in Höhe von

30,00 Euro für Krippenkinder und  
24,00 Euro für Kindergartenkinder.

Diese Beiträge werden zum regulären – eventuell gestaffelten - Elternbeitrag gezahlt, wenn eine Nutzung der Kindertagesstätte über die reguläre 9-Stunden-Betreuung erfolgt. Eine Staffelung dieser Mehrbetreuungsbeiträge erfolgt nicht. Sie sind gemeinsam mit dem laufenden Elternbeitrag (9 Stunden) zu zahlen.

3. Die Berechnung des Beitrages für „Gastkinder“ erfolgt ausgehend vom Elternbeitrag – 1. Kind – in der entsprechenden Betreuungsart auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat gerechnet. Eine Staffelung entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung erfolgt nicht. Die Zahlung des Beitrages hat im Folgemonat zu erfolgen.

#### **§ 5 Essengeld und Getränkegeld**

1. Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten pro Portion zu bezahlen. Eine Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen für den laufenden Tag hat bis 8.00 Uhr in der Einrichtung zu erfolgen.
2. Für die von der Kindereinrichtung verabreichten Getränke wird pro Kind ein monatliches Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben.

3. Das Getränkegeld ist bis zum 10. des laufenden Monats in der Einrichtung zu bezahlen.
4. Das Essengeld für den vergangenen Monat ist bis zum 10. des darauf folgenden Monats (spätestens jedoch bis 13.), zu entrichten. Der Zahlungsverkehr erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

## **§6 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Horka über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde vom 17.09.2003 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Horka über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde vom 16.12.2004 außer Kraft.

*Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)*

Nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.